

Einwendungen Planverfahren „Innenentwicklung Heidelweg“

Thomas Kahlix

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. November 2012 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch für die Grundstücke Heidelweg 22 bis 28 sowie Sürther Hauptstraße 227, 235 und 237 in Köln-Sürth. Ziel der Planung ist es, eine Wohnbebauung im Blockinnenbereich festzusetzen.

Kaum mehr als 6 Monate nach den verheerenden Hochwässern an Donau und Elbe stellt die Stadtverwaltung der Öffentlichkeit eine detaillierte Bauplanung vor, die so tut, als wäre nichts geschehen. Der Erläuterungsbericht enthält lediglich einen Satz, der die Lage des Plangebiets im überschwemmungsgefährdeten Gebiet des Rheins vermerkt.

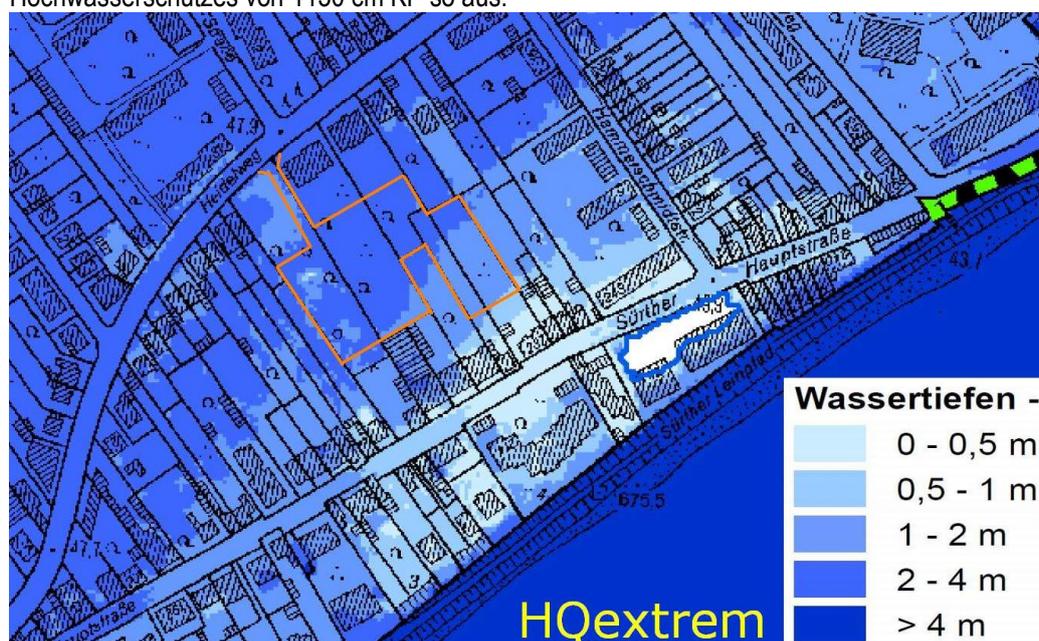
Das ist über die Maßen erstaunlich, wie ein kurzer Blick auf die Ereignisse verdeutlicht:

- Im Juni führt eine ungewöhnliche Wetterlage nach einem feuchten Frühjahr zu Hochwässern in Donau und Elbe mit Deichbrüchen und Überflutungen. Teilweise werden Wasserstände gemessen wie noch nie in den Aufzeichnungen. Der Schaden übersteigt zehn Milliarden Euro. Die BI Hochwasser initiiert einen Kölner Appell zur Neubewertung der Risikostrategie am Rhein.
http://www.hochwasser.de/no_cache/buergerinitiative-hochwasser-aktuelles/news/article/koelner-buerger-fordern-mehr-vorsorge-am-rhein.html
- Anfang September beschließt eine Sonderkonferenz der Umweltminister in Berlin ein nationales Hochwasserschutzprogramm und fordert, das „Schadenspotential in allen überflutungsgefährdeten Gebieten, also auch hinter den Hochwasserschutzanlagen, so klein wie möglich“ zu halten. (s.u.)
http://www.umweltministerkonferenz.de/documents/03-09-13_SonderUMK_2.pdf
- Ende September bekräftigt der UNO-Klimarat IPCC seine bisherigen Prognosen zum Klimawandel; besonders wichtig für Köln: Im Rahmen der Verschiebung der Klimazonen wird es in mittleren Breiten (also auch Deutschland) mehr Starkregen geben.
<http://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/klima-5-ipcc-report-des-uno-klimarats-in-stockholm-2013-a-924789.html>
- Im Oktober veröffentlicht die Landesregierung neue Gefahrenkarten zum Hochwasser; wie von der EU gefordert auch für „seltene“ Ereignisse (ein statistisch einmal in 1000 Jahren auftretendes Hochwasser)
<http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Gebietsansicht/Rhein>

Was bedeutet das alles für die Kölner Stadtpolitik? Offenbar gar nichts!

Es wird weiter leichtfertig geplant und das Schadenpotential kräftig vergrößert – wie leider auch seit 1993 und 1995 an vielen Stellen im Stadtgebiet. Et kütt wie et kütt eben...

In der neuen Gefahrenkarte (Szenario „seltenes“ Ereignis) sieht das Gelände bei Überströmen des Hochwasserschutzes von 1130 cm KP so aus:



Mindestens folgende Probleme müssen beachtet und gelöst werden, wenn überhaupt noch geplant werden kann:

1.

Auf allen Flächen (bereits beim BHW von 1130 cm KP) erreicht das **Grundwasser** für Keller kritische Werte. Dabei müssen vorläufig die theoretischen Werte für 1190 m KP herangezogen werden, weil für 1130 die Berechnungen noch fehlen.

Bei einer Bebauung müssen also entsprechende Schutzmaßnahmen gegen **Grundwasserschäden** (weiße Wanne, Ballastierung) ergriffen werden.

Will man wenigstens einen Sicherheitsabstand wie im Kölner Norden oder in Deutz haben (**HQ200**), müssten die Erdgeschoßböden ca. 1 m bis 1,50 m über der Geländehöhe liegen, was bei festgelegter Giebelhöhe nachteilig für die Wertschöpfung wäre. In der Regel ist das für Investoren kein Thema; sie haben ihre „Verbindungen“ (oder ignorieren die Ratschläge) und verkaufen angeblich „hochwasserfreie“ Immobilien.

2.

Aber nicht nur das aufsteigende **Grundhochwasser** ist eine objektive Gefahr.

Bei einem das HQ100 übersteigenden Pegel entstehen neben Überflutung hohe **Fließgeschwindigkeiten** mit erheblichem **Strömungsdruck** (wegen Abkürzung des Rheinhauptstroms mitten durch die Bebauung mit einem zwei- bis dreifach verstärkten Gefälle). Das kann neben dem Risiko unterspülter (instabiler) Fundamente auch eine erheblich vergrößerte Gefahr für Leib und Leben bedeuten. In diesem Stadtviertel (und nicht nur da) wird technisch heikle und notwendigerweise schnelle Evakuierung womöglich zwingend!

3.

Auch eine anderswo schon praktizierte Aufschüttung des Geländes ist hochwasserpolitisch hochgradig schädlich, weil der Solidarpakt „Oberlieger schützt Unterlieger mißachtet wird. Dadurch sinkt die Bereitschaft z.B. am Oberrhein, Rückhalteräume (auch) für den Nutzen des Niederrheins bereitzustellen. Damit schadet die Stadt Köln sich mittelbar selbst und verstößt gegen das Gebot einer angemessenen Daseinsvorsorge für ihre Bürger*innen

4.

Allgemein würde eine **Bebauung** dem zwischen den Parteien ausgehandelten Prinzip der Verdichtung bereits bebauter Bereiche folgen (daher beschönigend „Innenentwicklung“ genannt). Das kann man möglicherweise in Ordnung finden, muß aber langfristige Entwicklungen/Prognosen wie Klimawandelfolgen (Hochwasser, urbane Hitzeinseln) bewußt ausklammern.

Das **Baugesetzbuch** sieht inzwischen eine Reihe von Vorkehrungen vor (Berücksichtigung des Hochwasserschutzes), die in den §§ 5 und 9 näher beschrieben werden. Das betrifft insbesondere

- bauliche Vorkehrungen oder Sicherungen gegen Naturgewalten,
- Kennzeichnung von Risikogebieten (§ 73(1) Satz 1 = Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko)
- Einbeziehung erwarteter Klimawandelfolgen

Das ist im wesentlichen Pflicht seit 2005. Die Stadt Köln ist dem bisher nicht nachgekommen.

Siehe im Detail weiter unten...

5.

Zuletzt werden die **Konsequenzen** einer Verdichtung der Einwohner für das **Risikomanagement** grundsätzlich ignoriert. Bei dem konkreten Vorhaben in Sürrth würden im Überflutungsfall (Bruch; Überströmung)

- eine größere Zahl von Bewohnern in eine Insellage geraten, die ggf. nur noch per Boot versorgt oder evakuiert werden müssen
- erheblich mehr Schäden entstehen als vorher. Das steht im Widerspruch zum Aktionsplan Hochwasser der IKSR (Int. Kommission zum Schutz des Rheins), demzufolge bis 2020 das Schadenpotential hinterm Deich um 25% gesenkt werden soll, nicht erhöht!.

Damit verschlechtert sich die Qualität der Notversorgung/Nothilfe für den Einzelnen und die Gefahren steigen. Für die Stadt und damit die Allgemeinheit entstehen unkalkulierbare Haftungsrisiken und Kostensteigerungen.

Anregung:

Planung und Ausführung in einer risikoangepaßten Weise, die weder eine Vulnerabilität bis zur Höhe eines seltenen Hochwasserereignisses noch eine Verschlechterung des Abflusses und der Rückhaltefähigkeit zur Folge hat.

Alternativ: Aufhebung des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses vom 8.11.2012 und Verzicht auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Anlagen:**Auszüge aus dem Beschluß der Umwelminister-Sonderkonferenz am 2.Sept 2013:**

Aus 2.

... anzuerkennen, dass es keinen absoluten Schutz gegen Hochwasser gibt. Technische Hochwasserschutzanlagen sind immer für ein bestimmtes Ereignis bemessen.

Sie schützen auch nur bis zu diesem Ereignis. Dementsprechend muss das Schadenspotential in allen überflutungsgefährdeten Gebieten, also auch hinter den Hochwasserschutzanlagen, so klein wie möglich gehalten und die Vorsorge in diesen überschwemmungsgefährdeten Gebieten verstärkt werden.

Aus 4.:

... Dem Hochwasserrisiko ist insbesondere auch durch Minderung der Schadenspotentiale in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten zu begegnen.

Aus 7.:

... Die UMK sieht im hochwasserangepassten Planen, Bauen und Sanieren einen weiteren Bestandteil des präventiven Hochwasserschutzes.

Schlußfolgerung: Die UMK betont die Wichtigkeit der Vorsorge durch hochwasserangepaßte Bauleitplanung gleich dreimal. Eine so extrem hochwassergefährdete Stadt wie Köln kann sich auf Dauer der Vernunft nicht widersetzen.

.....

Im Einzelnen mit Berücksichtigung des BauGB:**§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung**

(2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).

...

(5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

...

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

...

12. die Belange des Hochwasserschutzes.

Schlußfolgerung: Die Planung ist so zu gestalten, daß die Forderungen des § 1 BauGB eingehalten werden. Eine Planung, die sehenden Auges in die Katastrophe hineinführt, ist weder nachhaltig noch verantwortlich gegenüber künftigen Generationen. Wer die aktuellen Bilder der Hochwasserfolgen nicht böswillig verdrängt, der weiß, daß mit der vorliegenden Planung keine menschenwürdige Umwelt gesichert wird, erst recht nicht, weil die geforderte Klimaanpassung ausbleibt. Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang die Belange des Hochwasserschutzes erst in jüngster Zeit mit gutem Grund nachgebessert.

.....

§ 5 Inhalt des Flächennutzungsplans

(3) Im Flächennutzungsplan sollen gekennzeichnet werden:

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind;

...

(4a) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

Schlußfolgerung: Der Flächennutzungsplan ist so abzuändern, daß die Forderungen des § 5 BauGB eingehalten werden

§ 9 Inhalt des Bebauungsplans

...

(5) Im Bebauungsplan sollen gekennzeichnet werden:

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

...

(6a) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.

Schlußfolgerung: Die Bebauungsplan ist so zu erstellen, daß die Forderungen des § 9 BauGB eingehalten werden. Festsetzungen und Nebenbestimmungen über hochwasserangepaßte Baustandards (= „besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen“) sind zu treffen.

... Gut möglich, daß es noch mehr unberücksichtigte Belange und Bestimmungen gibt. Vor allem die Raumordnung (Landesplan [im Neufassungsverfahren]; Regionalplan) wäre hier als Fundgrube zu nennen.

Köln, 27.11.2013

Thomas Kahlix

Bürgerinitiative Hochwasser Köln-Rodenkirchen e.V.

[Member of [DKKV](#), [HWNG](#) and [HKC](#)]

<http://www.hochwasser.de>

Wilhelmstraße 46

D-50996 Köln

info@hochwasser.de

Meine Adressdaten:

Thomas Kahlix, Dipl.-Biologe

Wilhelmstr 52

+49 (0)221 – 394941

0174 7630369 bi-hochwasser@gmx.net